

Nomos **PRAXIS**

Frings | Janda | Keßler | Röhner

Sozialrecht für Zuwanderer

3. Auflage



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Prof. Dr. Dorothee Frings | Prof. Dr. Constanze Janda
Stefan Keßler | Prof. Dr. Cara Röhner

Sozialrecht für Zuwanderer

3. Auflage

Prof. Dr. Dorothee Frings, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach, i.R. | **Prof. Dr. Constanze Janda**, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer | **Stefan Keßler**, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Berlin | **Prof. Dr. Cara Röhner**, Hochschule RheinMain, Wiesbaden



Nomos

Zitiervorschlag: Frings/Janda/Keßler/Röhner SozR Zuwanderer Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-2417-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-5292-3 (ePDF)

3. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur dritten Auflage

Die meisten Feststellungen aus den Vorworten zu den Vorauflagen sind aktuell geblieben. Das deutsche Sozialrecht ist seit 2017 allerdings nicht übersichtlicher geworden, vor allem nicht soweit es Migrantinnen und Flüchtlinge betrifft. Ebenso sind die meisten Vorschriften gerade für die Menschen, an die sie sich richten, sowie für Beraterinnen und Rechtsanwender nicht verständlicher geworden.

Mit dieser Auflage versuchen wir, den in der ersten Hälfte des Jahres 2025 bestehenden Rechtszustand einigermaßen nachvollziehbar zu machen. Der Aufbau des Buches hat sich gegenüber der 2. Auflage nicht grundlegend verändert, allerdings sind mehrere neue Aufenthaltstitel hinzugekommen.

Für diese 3. Auflage mussten wir leider auf die Mitarbeit von Rechtsanwältin Eva Steffen verzichten. Dafür ist aber glücklicherweise Prof. Dr. Cara Röhner aus dem Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain in Wiesbaden als neue Autorin dazu gekommen.

Unsere Motivation ist gleichwohl unverändert geblieben: Sozialrecht soll sicherstellen, dass alle Menschen in Würde leben können – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen oder ihrer sozialen Herkunft. In diesem Rahmen haben alleine Erwägungen, die an die Bedarfe der einzelnen Menschen anknüpfen, eine Rolle zu spielen. Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts bleibt somit aktuell: Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar.

September 2025

Dorothee Frings, Constanze Janda, Stefan Keßler, Cara Röhner

Vorwort zur zweiten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 2007 hat es geradezu eine Kaskade von Rechtsänderungen gegeben, mit denen sozialrechtliche Ansprüche von Migrantinnen und Migranten in Deutschland neu geregelt werden sollten. Aus der Hektik des gesetzgeberischen Handelns ist ein fast unübersichtliches Konglomerat von teilweise auch zueinander in Widerspruch stehenden Vorschriften entstanden.

Diese Neuauflage versucht, den gegenwärtigen (Anfang August 2017 bestehenden) Rechtszustand einigermaßen zu sortieren und fassbar zu machen. Die Systematik der Darstellung ist gegenüber der Vorauflage ein wenig geändert worden: Die Darstellung beginnt mit den Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer in Deutschland und erläutert dort vor allem die völker- und europarechtlichen Vorgaben sowie die migrationsrechtlichen Bezüge des deutschen Sozialrechts. Der größte Teil des Buches widmet sich allerdings weiterhin der Darstellung der sozialrechtlichen Ansprüche, die sich aus der jeweiligen aufenthalts- oder freizügigkeitsrechtlichen Position der Beratungskundin ergeben. Redundanzen lassen sich dabei nicht vermeiden, Priorität hat aber der schnelle Zugriff einer Beraterin auf die für den jeweiligen Einzelfall wichtigen Informationen. Die in der Voraufgabe noch enthaltenen Hinweise für die Beratung wurden gestrichen, weil sich entsprechende Empfehlungen auch in anderen Lehrbüchern finden lassen.

Vorwort

Dieses Buch richtet sich im Wesentlichen an Anwältinnen, Sozialarbeiter und Mitarbeitende von Sozialbehörden, die in ihren jeweiligen Kontexten versuchen, Migrantinnen zu ihren Rechten zu verhelfen. Es lebt von den unterschiedlichen Erfahrungen der Autorinnen und des Autors aus der jeweiligen Praxis in Anwaltskanzleien, Beratungsstellen und bei der wissenschaftlichen Tätigkeit. Wir haben zwar versucht, die Darstellungen einigermaßen zu vereinheitlichen, trotzdem wird die aufmerksame Leserin immer wieder Unterschiede im Duktus und der Argumentationsweise feststellen. Allerdings haben wir alle aus der Voraufgabe die Methode übernommen, fröhlich zwischen den verschiedenen grammatikalischen Geschlechtern zu wechseln – das jeweils andere Geschlecht ist immer mit gemeint.

Dieses Buch ist parteiisch, denn wir gehen hier von einem Grundprinzip aus, das schon die Darstellung in der Voraufgabe durchzogen hat:

Sinn und Zweck des Sozialrechtes ist es, Menschen, die in Notlagen geraten sind, eine menschenwürdige Existenz zu sichern. Das bedeutet nicht alleine die Gewährleistung der psychischen Überlebensmöglichkeit, sondern schließt die Möglichkeit des Menschen, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen und am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben, ein. Dieser Anspruch, der als Grundrecht ausgestaltet ist, steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Deshalb dürfen allein bedarfsorientierte Erwägungen bei der Festsetzung des menschenwürdigen Existenzminimums herangezogen werden; demgegenüber dürfen insbesondere migrationspolitische Kriterien keine Rolle spielen. Oder, um es in den prägnanten Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sagen: Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar.

Oktober 2017

Dorothee Frings, Constanze Janda, Stefan Keßler, Eva Steffen

Vorwort zur ersten Auflage

Etwa ein Fünftel der Wohnbevölkerung in Deutschland sind Zuwanderer oder Menschen mit Zuwanderungshintergrund, knapp die Hälfte von ihnen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit. Im deutschen Sozialrecht finden sich zahlreiche Sonderregelungen für Ausländer und Einschränkungen, die sich aus der Anforderung an den gewöhnlichen Aufenthalt und aus der Anknüpfung der Sozialversicherungssysteme am Arbeitnehmerstatus ergeben. Der Arbeitsmarktzugang und die sozialrechtliche Stellung von Zuwanderern wird zunehmend nicht nur von deutschen, sondern auch von europäischen und internationalen Rechtssystemen bestimmt. Hieraus ergibt sich eine komplizierte Kasuistik, die zudem ständigen Veränderungen unterworfen ist. Die Entscheidungen des Gesetzgebers liegen in einem ständigen Widerstreit zwischen der Sorge um eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme einerseits und den Anforderungen an die Gestaltung von Integrationsprozessen andererseits. Die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, die auch für das Sozialrecht Bedeutung gewinnen, erfordern Korrekturen des Gesetzgebers und verändern die Auslegung bestehender Gesetze. Assoziationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft, das Europäische Fürsorgeabkommen sowie bilaterale Sozi-

alversicherungsabkommen schaffen zusätzliche Rechtspositionen für die Angehörigen bestimmter Staaten. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention beeinflusst die Auslegung sozialrechtlicher Normen.

Um den komplexen Einwirkungen der verschiedenen Rechtssysteme auf die individuellen Leistungsansprüche Rechnung zu tragen, folgt die Darstellung nicht der Systematik der Sozialgesetze, sondern knüpft an den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Positionen der Anspruchsinhaber an. Diese Zuordnung ermöglicht einen schnellen Zugriff auf die individuellen Rechtspositionen und eine Verwendung als Handbuch in der Beratungspraxis. Ausgangspunkt ist immer die statusrechtliche Situation der Beratungskundin, die aufenthaltsrechtlichen Regelungen werden deshalb jeweils kurz skizziert. Erläutert werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang, die sich zwar überwiegend aus ausländerrechtlichen Regelungen ergeben, in vielen Fällen jedoch von Entscheidungen der Arbeitsverwaltung abhängen. Auch können sozialrechtliche Anspruchspositionen von den Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abhängen. Wegen der hohen Bedeutung für die Arbeitsmarktintegration und der materiellen Nähe zu Sozialleistungen werden auch die Zugänge zu den Integrationsleistungen einbezogen. Um die unvermeidlichen Redundanzen dieser Darstellungsmethode zu begrenzen, werden die Sozialleistungsansprüche von Drittstaatsangehörigen, der Gruppe mit der höchsten Binnendifferenzierung, in einem allgemeinen Kapitel vorangestellt. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Sozialleistungen werden dabei nur in den wesentlichen Grundzügen vorgestellt, für Einzelfragen muss auf die einschlägige Fachliteratur (siehe im Kapitel Beratung) verwiesen werden.

Bei der Wahl der grammatikalischen Geschlechterform habe ich mich – auch der besseren Lesbarkeit zuliebe – für die freie Verwendung von femininen und maskulinen Formen entschieden; das jeweils andere Geschlecht ist immer eingeschlossen.

Dezember 2007

Dorothee Frings

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	25
Literaturverzeichnis	31
A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland	33
I. Völkerrechtliche Vorgaben	33
1. Die Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben für das nationale Sozialrecht	33
2. Das Diskriminierungsverbot aus dem UN-Sozialpakt und der UN-Konvention gegen Rassismus	33
3. Das IAO-Abkommen Nr. 118	34
4. Die Genfer Flüchtlingskonvention	35
5. Staatenlosenübereinkommen	35
6. Kinderrechtskonvention	35
7. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	36
8. Europäisches Fürsorgeabkommen	37
9. Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (VEA)	37
10. Europäische Menschenrechtskonvention	38
a) Artikel 6 Abs. 1	38
b) Artikel 14	39
c) Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK	40
d) Artikel 1 Absatz 1 des 12. Zusatzprotokolls	40
e) Artikel 2 Absatz 1 des 4. Zusatzprotokolls	40
11. Europäische Sozialcharta	40
II. Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Union	41
1. Soziale Leistungsrechte von Unionsbürgern nach EU-Recht	41
2. Ansprüche aus Assoziationsrecht	44
a) Assoziationsabkommen EWG-Türkei	44
b) Assoziationsabkommen EG-Algerien und Europa-Mittelmeerabkommen mit Marokko und Tunesien	45
3. Ansprüche für Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen mit Duldungen aus EU-Richtlinien	45
a) Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	46

b) Informationspflicht für Asylsuchende	47
c) Medizinische Versorgung und Behandlung besonders bedürftiger Asylsuchender	47
d) Soziale Rechte für Personen mit Duldungen	49
III. Migrationsrechtliche Bezüge des deutschen Sozialrechts	50
1. Erwerbstätigkeit	50
a) Allgemeines	50
b) Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	51
c) Beteiligung der BA	52
d) Erwerbstätigkeit während des Antrags auf einen Aufenthaltstitel	57
e) Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen	57
2. Sozialversicherungsleistungen	61
a) Beschäftigungsortprinzip	62
b) Sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis	63
c) Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich	63
d) Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung	64
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	64
a) Leistungen der Grundsicherung nach SGB II	64
aa) Anspruchsvoraussetzungen	64
bb) Regelbedarf	68
cc) Mehrbedarf	68
dd) Unterkunftskosten	70
ee) Bildung und Teilhabe	71
ff) Krankenversicherung	72
gg) Abweichende Leistungen	72
b) Leistungsausschlüsse für Ausländer	73
c) Leistungsrechtliche Folgen von Wohnsitzauflagen und Wohnsitzregelungen	77
aa) Allgemeine Wohnsitzauflage	77
bb) Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG	78
cc) Vereinbarkeit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG mit höherrangigem Recht?	81
dd) Sozialrechtliche Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG	82
(1) Umzug innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes ..	83
(2) Umzug in ein anderes Bundesland	84
(3) Zuweisung zu einer konkreten Kommune	84
(4) Verbot des Zuzugs an einen bestimmten Ort	85

(5) Wechsel der Zuständigkeit nach der Leistungsbewilligung	85
d) Leistungen nach SGB XII	85
e) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	92
4. Familienleistungen	101
a) Berechtigte	101
b) Kindergeld	105
c) Kinderzuschlag	106
d) Elterngeld	107
e) Unterhaltsvorschuss	109
5. Leistungen für Menschen mit Behinderungen	111
a) Benachteiligungsverbot	111
b) Definition von Behinderung und Schwerbehinderung	112
c) Der „gewöhnliche Aufenthalt“	112
d) Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis und eine Wertmarke	113
e) Eingliederungshilfe	113
f) Leistungen der Sozialversicherungsträger	116
6. Soziale Entschädigung	116
7. Wohngeld und Wohnberechtigungsschein	119
8. Ausbildungsförderung und Arbeitsmarktintegration	121
9. Ansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe	125
10. Wohnungslosenhilfe und Hilfe in Frauenhäusern	127
B. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen	130
I. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	130
1. Arbeitnehmer	131
2. Selbstständige	133
3. Personen, deren Lebensunterhalt gesichert ist	133
4. Arbeitsuchende	134
5. Erbringer von Dienstleistungen	134
6. Familienangehörige	135
7. Nahestehende Personen	137
8. Daueraufenthaltsrecht	138
II. Zugang zum Arbeitsmarkt	140
III. Integrationsleistungen	140
IV. Sozialversicherungsleistungen	141
V. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	146
1. Leistungsausschluss für Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II	147

a) Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts	147
b) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht	148
c) Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche	149
d) Andere Aufenthaltsrechte nach FreizügG/EU oder AufenthG	149
e) Aufenthaltsrecht nach VO (EU) 492/2011	152
f) Befristung des Leistungsausschlusses	153
2. Leistungsausschluss für Unionsbürger nach § 23 Abs. 1 und 3 SGB XII	154
a) Ausschlussstatbestände	155
b) Überbrückungsleistungen	155
3. Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit Unionsrecht	156
4. Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit Verfassungsrecht	157
5. Vereinbarkeit mit dem Europäischen Fürsorgeabkommen	159
VI. Familienleistungen	160
1. Leistungsausschluss nach § 62 Abs. 1a EStG	160
2. Vereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit Unionsrecht	161
3. Koordinierung von Familienleistungen	163
VII. Ausbildungsförderung	163
VIII. Sonstige Sozialleistungen	165
1. Kinder- und Jugendhilfe	165
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen	165
3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	167
4. Wohngeld	168
C. Besonderheiten für die Angehörigen bestimmter Staaten	169
I. Türkische Staatsangehörige	169
1. Zugang zum Arbeitsmarkt und Aufenthaltsrecht	169
2. Integrationsleistungen	174
3. Sozialleistungen	174
a) Sozialversicherungsleistungen	175
b) Familienleistungen	178
c) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und nach SGB XII	180
d) Berufsausbildungsbeihilfen	181
e) Soziale Entschädigung	182
II. Staaten des Mittelmeerabkommens: Tunesien, Marokko, Algerien	182
III. Nachfolgestaaten Jugoslawiens	185

IV. Britische Staatsangehörige	189
1. Einreise bis zum 31.12.2020	189
2. Einreise nach dem 1.1.2021	190
D. Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln – Ansprüche nach den Aufenthaltstiteln	191
I. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und des Studiums	191
1. Betriebliche und schulische Ausbildung (§ 16a AufenthG)	191
a) Aufenthaltsrechtliche Voraussetzung	191
b) Sozialleistungen	193
2. Studium und Studiumsvorbereitung (§ 16b AufenthG)	196
a) Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen	196
b) Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel	200
c) Aufenthalt nach erfolgreichem Studienabschluss	201
d) Erwerbstätigkeit	203
aa) Während des Studiums	203
bb) Nach einem Studienabschluss	204
e) Integrationsleistungen	205
f) Krankenversicherung	205
g) Bürgergeld, Sozialhilfe und AsylbLG	207
h) Familienleistungen	208
i) Ausbildungsbeihilfen	209
j) Wohngeld und Wohnberechtigungsschein	210
k) Kinderbetreuung und Jugendhilfe	210
l) Hilfen für Studierende mit Behinderung	211
3. Aufenthaltserlaubnis für eine Maßnahme zur Anerkennung der Berufsqualifikation (§ 16d AufenthG)	214
a) Aufenthaltsrechtlicher Status	214
b) Sozialleistungen	215
4. Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum (§ 16e AufenthG)	215
a) Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen	215
b) Sozialleistungen	216
5. Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an Sprachkursen, Schüleraustausch, Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	216
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	216
b) Sozialleistungen	217
6. Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ausreisepflichtiger Ausländer (§ 16g AufenthG)	217
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	217

b) Sozialleistungen	218
II. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	218
1. Grundsätzliche aufenthaltsrechtliche Anforderungen	218
a) Individuelle Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis	218
b) Zustimmung der BA	219
2. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte / Blaue Karte EU (§§ 18a, 18b, 18g–18i AufenthG)	221
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	221
aa) Fachkräfte	221
bb) Blaue Karte EU	222
cc) Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	224
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationsleistungen	225
c) Sozialleistungen	226
3. Aufenthaltserlaubnis für Forschende (§§ 18d–18f AufenthG)	227
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	227
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und Integration	229
c) Sozialleistungen	229
4. Aufenthaltserlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§§ 19–19b AufenthG)	231
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	231
b) Arbeitsmarkt, Integration und Sozialleistungen	233
5. Aufenthaltserlaubnis für andere Beschäftigungszwecke und für Beamte (§ 19c AufenthG)	234
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	234
aa) Beschäftigungszwecke nach der BeschV	234
bb) Quasi-Fachkräfte	244
cc) Beschäftigungen im öffentlichen Interesse	244
dd) Beamtinnen und Beamte	245
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationsleistungen	245
c) Sozialleistungen	246
aa) Sozialversicherung	246
bb) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	246
cc) Familienleistungen, Wohnungshilfen, Jugendhilfeleistungen, sonstige Leistungen	249
6. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)	250
7. Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	251
8. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	252

a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	252
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationsleistungen	252
c) Sozialleistungen	252
9. Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG)	253
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	253
aa) Chancenkarte für Fachkräfte	254
bb) Chancenkarte nach Punktesystem	254
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und Integrationsleistungen	255
c) Sozialleistungen	255
10. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbstständigen Erwerbstätigkeit (§ 21 AufenthG)	256
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	256
b) Integrationsleistungen	258
c) Sozialleistungen	258
III. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen	259
1. Sonderregelungen	259
a) Wohnsitzauflage nach § 12 und § 12a AufenthG	259
b) Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	260
2. Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG)	262
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	262
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	264
c) Integrationsleistungen	264
d) Sozialversicherungsleistungen	265
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	266
f) Familienleistungen, Wohnungshilfen und Jugendhilfeleistungen	266
g) Ausbildungsbeihilfen	267
h) Weitere Sozialleistungen	267
3. Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	267
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	267
b) Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen	269
4. Internationaler subsidiärer Schutz (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG)	269
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	269
b) Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen	271

5. Flüchtlinge mit auslandsbezogenem Abschiebungsverbot (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG)	272
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	272
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	276
c) Integrationsleistungen	276
d) Krankenversicherung	277
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	277
f) Familienleistungen	277
g) Sonstige Leistungen	278
h) Ausbildungsbeihilfen	278
6. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für einen vorübergehenden Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	278
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	278
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	280
c) Integrationsleistungen	280
d) Krankenversicherung	280
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	280
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	280
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	281
h) Ausbildungsbeihilfen	281
i) Wohngeld	281
7. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen (§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG)	281
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	281
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	282
c) Integrationsleistungen	282
d) Krankenversicherung	283
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	283
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	283
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	284
h) Ausbildungsbeihilfen	284
i) Wohngeld	284
8. Aufenthaltserlaubnis für Opfer des Menschenhandels (§ 25 Abs. 4a AufenthG)	284
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	284
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	286
c) Integrationsleistungen	286

d) Krankenversicherung	286
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	287
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	287
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	287
h) Ausbildungsbeihilfen	288
i) Wohngeld	288
9. Aufenthaltserlaubnis für Opfer der Arbeitsausbeutung (§ 25 Abs. 4b AufenthG)	288
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	288
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	289
c) Integrationsleistungen	289
d) Krankenversicherung	289
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	290
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	290
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	290
h) Ausbildungsbeihilfen	290
i) Wohngeld	291
10. Aufenthaltserlaubnis wegen der Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)	291
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	291
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	292
c) Integrationsleistungen	293
d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	293
e) Familienleistungen, Wohnungshilfen, Jugendhilfeleistungen	293
f) Ausbildungsbeihilfen	294
g) Sonstige Leistungen	294
11. Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)	295
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	295
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	296
c) Integrationsleistungen	296
d) Krankenversicherung	296
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	296
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	297
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	297

h) Ausbildungsbeihilfen	297
i) Wohngeld	297
12. Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)	297
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	297
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	299
c) Integrationsleistungen	299
d) Krankenversicherung	299
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	299
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	300
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	300
h) Ausbildungsbeihilfen	300
i) Wohngeld	300
13. Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)	300
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	300
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	302
c) Integrationsleistungen	302
d) Krankenversicherung	302
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	302
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	303
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	303
h) Ausbildungsbeihilfen	303
i) Wohngeld	303
14. Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG)	303
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	303
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	304
c) Integrationsleistungen	304
d) Krankenversicherung	304
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	305
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	305
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	306
h) Ausbildungsbeihilfen	306
i) Wohngeld	306

15. Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Entscheidung des Bundes	
(§ 23 Abs. 2 AufenthG)	306
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	306
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	307
c) Integrationsleistungen	307
d) Krankenversicherung	307
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	307
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	307
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	308
h) Ausbildungsbeihilfen	308
i) Wohngeld	308
16. Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer „Resettlement“- Entscheidung (§ 23 Abs. 4 AufenthG)	308
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	308
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	309
c) Integrationsleistungen	309
d) Krankenversicherung	309
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	309
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	310
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	310
h) Ausbildungsbeihilfen	310
i) Wohngeld	310
17. Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Empfehlung einer Härtefallkommission (§ 23a AufenthG)	310
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	310
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	313
c) Integrationsleistungen	313
d) Krankenversicherung	313
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	313
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	314
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	314
h) Ausbildungsbeihilfen	314
i) Wohngeld	314
18. Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahme aus dem Ausland	
(§ 22 AufenthG)	315
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	315

b) Zugang zum Arbeitsmarkt	315
c) Integrationsleistungen	315
d) Krankenversicherung	315
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	316
f) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	316
g) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	316
h) Ausbildungsbeihilfen	316
i) Wohngeld	316
19. Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)	316
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	316
b) Wohnsitzregelung	319
c) Zugang zum Arbeitsmarkt	319
d) Integrationsleistungen	319
e) Krankenversicherung	320
f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	320
g) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	321
h) Leistungen bei Behinderung und bei sozialen Schwierigkeiten	321
i) Ausbildungsbeihilfen	321
j) Wohngeld	321
IV. Aufenthaltserlaubnis zum Schutz von Ehe und Familie	322
1. Allgemeine Regelungen zum Familiennachzug	322
2. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen (§§ 28, 36 AufenthG)	326
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	326
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	331
c) Integrationsleistungen	331
d) Sozialversicherungsleistungen	332
e) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	332
f) Familienleistungen und sonstige Sozialleistungen	333
3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Ausländern (§§ 30, 32, 36 AufenthG)	333
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	333
b) Zugang zur Erwerbstätigkeit	337
c) Integrationsleistungen	337
d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	338
e) Familienleistungen, Wohnungshilfe	340

f) Ansprüche auf Ausbildungsbeihilfen	341
g) Ansprüche auf sonstige Leistungen	341
4. Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 31 AufenthG)	343
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	343
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	345
c) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	345
d) Familienleistungen, Ausbildungsbeihilfen	346
5. Aufenthaltserlaubnisse für Kinder (§§ 32, 33, 34 AufenthG)	347
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	347
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	354
c) Integrationsleistungen	354
d) Sozialleistungen	355
6. Aufenthaltserlaubnisse für Eltern von minderjährigen Schutzberechtigten und für sonstige Familienangehörige (§ 36 AufenthG)	355
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	355
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	357
c) Sozialleistungen	357
V. Aufenthaltserlaubnis zur Wiederkehr oder für junge Menschen außerhalb des Familienverbundes	358
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	358
2. Zugang zum Arbeitsmarkt	360
3. Sozialleistungen	360
VI. Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche	360
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	360
2. Zugang zur Erwerbstätigkeit	361
3. Sozialleistungen	361
VII. Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit einem Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat	361
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	361
2. Zugang zum Arbeitsmarkt	362
3. Integrationsleistungen	362
4. Sozialleistungen	362
VIII. Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	364
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	364
a) Allgemeine Voraussetzungen	365
b) Jüdische Zuwanderer	365

c) Fachkräfte und ihre Ehegatten	366
d) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	374
2. Zugang zum Arbeitsmarkt	375
3. Sozialleistungen	375
E. Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel	376
I. Personen mit Duldungen oder Grenzübertrittsbescheinigungen	376
1. Personen mit Duldungen	376
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	376
b) Zugang zum Arbeitsmarkt	380
c) Integrationsleistungen	381
d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	382
e) Familienleistungen, Jugendhilfeleistungen	382
f) Ausbildungsbeihilfen	382
g) Wohngeld	382
2. Personen mit Grenzübertrittsbescheinigungen	383
a) Aufenthaltsrechtliche Regelungen	383
b) Zugang zum Arbeitsmarkt und andere soziale Rechte	383
II. Asylsuchende mit Anlaufbescheinigung, Ankunftsnaachweis, BÜMA oder Aufenthaltsgestattung	383
1. Aufenthaltsrechtliche Regelungen	383
2. Zugang zum Arbeitsmarkt	384
3. Integrationsleistungen	387
4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	391
5. Sonstige Sozialleistungen	404
III. Unbegleitet einreisende ausländische Kinder und Jugendliche ..	406
1. Verfahren nach der Einreise	406
a) Vorläufige Inobhutnahme	406
b) Inobhutnahme und Bestellung eines Vormundes	407
c) Clearingverfahren	408
2. Aufenthaltsrechtlicher Status	408
a) Status während des Anerkennungsverfahrens	408
b) Aufenthaltserlaubnis bei guter Integrationsprognose (§ 25a AufenthG)	409
c) Sonstiges	409
3. Integrationsleistungen	410
4. Sozialversicherungsleistungen	410
5. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	410

6. Familienleistungen, Wohnungshilfen, Jugendhilfeleistungen, sonstige Leistungen	411
a) Kindergeld	411
b) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	412
IV. Touristen (Aufenthalte bis zu drei Monaten)	413
1. Einreise und Aufenthalt	413
2. Zugang zum Arbeitsmarkt	414
3. Sozialleistungen	415
V. Diplomaten und sonstige Personen mit erlaubnisfreiem Aufenthalt	416
F. Verfahren und Rechtsschutz	418
I. Verwaltungsverfahren	418
1. Anträge im Sozialrecht	418
2. Widerspruch	423
3. Änderung bestandskräftiger Bescheide	427
II. Klage	429
III. Eilverfahren	432
1. Anordnungsanspruch	433
2. Anordnungsgrund	433
G. Informationsquellen	438
I. Hilfreiche Fachzeitschriften	438
II. Hilfreiche Internetseiten (Stand: 10.6.2025)	438
Glossar	441
Übersicht: Aufenthaltstitel, Bescheinigungen, Duldungen	447
Stichwortverzeichnis	451

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland

I. Völkerrechtliche Vorgaben

1. Die Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben für das nationale Sozialrecht

Aus verschiedenen internationalen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, können sich für Migranten in Deutschland Ansprüche ergeben, die bei der Auslegung und Durchführung nationalen Rechts zu beachten sind. Die deutsche Rechtsordnung ist grundsätzlich völkerrechtsfreundlich. Daher sind deutsche Gesetze im Einklang mit den völkervertraglichen Vorgaben auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als der betreffende Vertrag; denn der Gesetzgeber wird nicht, sofern er nicht das Gegenteil klar bekundet hat, von den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands abweichen wollen.¹ Namentlich die von Deutschland ratifizierten Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarates behandelt das Bundesverfassungsgericht auch als Auslegungshilfen zum Grundgesetz.² Schon im Gesetzgebungsverfahren ist deshalb immer „die Vereinbarkeit mit dem vertraglichen Völkerrecht, beispielsweise die Vereinbarkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen menschenrechtlichen Verpflichtungen, soweit ihnen inhaltlich Vorrang zukommt“, zu prüfen.³ Dazu gehören auch die deutschen Verpflichtungen im Hinblick auf sozialrechtliche Verbürgungen.

2. Das Diskriminierungsverbot aus dem UN-Sozialpakt und der UN-Konvention gegen Rassismus

Aus dem internationalen Recht lassen sich in der Regel keine direkten Ansprüche auf einzelne soziale Leistungen ableiten. So vermittelt der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ (im Folgenden: **Sozialpakt**) keine unmittelbaren Ansprüche auf bestimmte Leistungen, etwa der Gesundheitsversorgung. Jedoch verpflichtet sein Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich die Vertragsstaaten, bei der Umsetzung des Paktes jede Diskriminierung unter anderem aufgrund der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder „des sonstigen Status“ zu verhindern. Zum „sonstigen Status“ gehört auch die ausländerrechtliche Rechtsstellung. Dieses **Diskriminierungsverbot** lässt bei der Gewährung sozialer Rechte eine Unterscheidung nach dem ausländerrechtlichen Status eines Menschen nur dann zu, wenn sie gesetzlich vorgesehen und mit der Natur der jeweils betroffenen Rechte vereinbar ist (Art. 4). Selbst eine durch objektive Gründe zu rechtfertigende Unterscheidung darf nicht den Kerngehalt des jeweiligen Rechts verletzen.⁵ Auch Asylsuchende, Staatenlose oder Ausländer ohne Aufenthaltsstatus können sich somit gegenüber dem Aufenthaltsstaat auf die Rechte aus dem Sozialpakt

1 BVerfG in stRspr, vgl. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282; 4.5.2011 – 2 BvR 2365/09, BVerfGE 128, 326.

2 Vgl. etwa BVerfG 14.10.2024 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, Rn. 32.

3 Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. 4., vollständig überarbeitete Auflage. BAnz AT, 31.10.2024, B4, S. 42 f.

4 Vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II 1569.

5 Siehe dazu auch Fitzpatrick, The Human Rights of Migrants, in: Aleinikoff/Chetail, Migration and International Legal Norms, 2003, S. 169–184, 175.

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer:innen in Deutschland

berufen.⁶ Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) hat sowohl in seinen Schlussfolgerungen zu den Staatenberichten nach dem Sozialpakt als auch in allgemeinen Kommentaren immer wieder hervorgehoben, dass Staaten verpflichtet sind, den Sozialpakt in nationales Recht umzusetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die Rechte von Nicht-Staatsangehörigen zu legen.⁷

Denn der Sozialpakt schreibt Menschenrechte fest, die ein Staat jeder Person gewähren muss, die seiner Hoheitsgewalt untersteht. Aus diesem Grund stellt eine Unterscheidung aufgrund der Ausländereigenschaft bei der Gewährung der sich aus dem Sozialpakt ergebenden Rechte auch einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 1 des **Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung**⁸ dar.⁹

- 3 Dies ist bei der Anwendung der deutschen Normen zu beachten, besonders wenn es um die folgenden Rechte geht:
- Recht auf Soziale Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung (Art. 9 Sozialpakt);
 - Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, das bedeutet vor allem ausreichende Ernährung, Bekleidung und Unterbringung (Art. 11 Abs. 1 Sozialpakt);
 - Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit einschließlich der Nutzung medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung im Krankheitsfall (Art. 12 Sozialpakt).

3. Das IAO-Abkommen Nr. 118

- 4 Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1962 legt fest, dass in bestimmten Bereichen der sozialen Sicherheit In- und Ausländer gleich behandelt werden sollen.¹⁰ Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung der Konvention 1971 erklärt, das Abkommen auf die Bereiche
- der medizinischen Versorgung,
 - der Krankenhilfe,
 - der Hilfe für Schwangere und Mütter,
 - der Hilfe bei Arbeitsunfällen
 - sowie der Arbeitslosenunterstützung

anzuwenden. In diesen Bereichen genießen Angehörige der anderen Vertragsstaaten im Bundesgebiet dieselben Rechte wie Inländer (Art. 3). Darüber hinaus verheißt Art. 10 Abs. 1 anerkannten Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Staatenlosen im Sinne des Staatenlosenübereinkommens die vollständige Gleichbehandlung mit Inländern, ohne dass es insoweit auf die Gegenseitigkeit ankäme.

6 Siehe dazu CESCR General Comment No. 19 (The right to social security), U.N. Doc. E/C.12/GC/19, 4.2.2008, besonders Rn. 38; General Comment No. 20 (Non-Discrimination in Economic, Social and Cultural Rights), U.N. Doc. E/C.12/GC/20, 25.5.2009, besonders Rn. 30.

7 Siehe dazu CESCR General Comment 9 (The domestic application of the Covenant), U.N. Doc. E/C.12/1998/24, 3.12.1998; Weissbrodt, The Human Rights of Non-Citizens, New York 2008, S. 65 f.

8 Vom 7.3.1966, BGBl. 1969 II 961.

9 General Recommendation 30: Discrimination against non-citizens. CERD/C/64/Misc 11/rev.3, 12.3.2004.

10 Text der Konvention und Liste der Vertragsstaaten auf der Internetseite der IAO: www.ilo.org.

Ferner erstreckt sich das Gleichbehandlungsgebot auch auf die Rechte, die sich aus multi- oder bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit ergeben. Dies hat zur Folge, dass nicht nur Angehörige der jeweiligen Vertragsstaaten, sondern auch Angehörige von Drittstaaten, sofern ihre Heimatländer dem Übereinkommen Nr. 118 beigetreten sind, die Rechte aus den multi- oder bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit genießen.¹¹

4. Die Genfer Flüchtlingskonvention

Das UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951¹² sieht vor, dass beim Wohnungswesen (Art. 21) anerkannte Flüchtlinge mindestens ebenso günstig zu behandeln sind wie Ausländer allgemein unter vergleichbaren Umständen (Meistbegünstigungsklausel). Für die öffentliche Fürsorge (Art. 23) und das Arbeitsrecht bzw. die soziale Sicherheit (Art. 24) gilt das Gebot der Gleichbehandlung mit Inländern.

5. Staatenlosenübereinkommen

Nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹³ gewährt jeder Vertragsstaat den Staatenlosen die gleiche Behandlung, die er Ausländern allgemein gewährt. Nach dreijährigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten sind alle Staatenlosen von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit (Art. 7 Abs. 2). Dies gilt nach Art. 7 Abs. 5 ausdrücklich auch für „die in diesem Übereinkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen“, mithin ebenso für den Bereich der sozialen Sicherheit.

6. Kinderrechtskonvention

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ gilt auch für ausländische Kinder unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status.¹⁵ Sie legt in Art. 3 Abs. 1 fest, dass bei allen Maßnahmen, die ein Kind – dh einen Menschen bis zum Alter von 18 Jahren (Art. 1) – betreffen, das **Kindeswohl** vorrangig zu berücksichtigen ist; dies gilt ausdrücklich auch für den Bereich der sozialen Fürsorge. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK gewährt damit ein Recht und normiert zugleich ein Auslegungsprinzip und statuiert staatliche Pflichten zur Ausgestaltung von Verfahren.¹⁶ Ob aus dem Kindeswohlvorrang ein subjektives Recht im Sinne eines individuellen Anspruchs auf bestimmte Leistungen abgeleitet werden kann, ist umstritten.¹⁷ Jedenfalls begründet er einen subjektiven Anspruch auf fehlerfreies Ermessen in dem Sinne, dass bei einer staatlichen Entscheidung

11 Siehe dazu Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip? Berlin ua 2004, S. 29.

12 BGBl. 1953 II 559 idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967.

13 BGBl. 1976 II 473.

14 BGBl. 1992 II 122.

15 Siehe dazu Cremer, Menschenrechtsverträge als Quelle von individuellen Rechten. Innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen am Beispiel der UN-Kinderrechtskonvention, AnwBl. 2011, 159–165, hier S. 161; Nadjafi-Bösch, 30 Jahre Ratifizierung der UN-Kinderrechte. Wie steht es um das Prinzip des Kindeswohlvorranges? MenschenRechtsMagazin 2022, 16–26.

16 UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), CRC /C/GC/14, 29 May 2013, Rn. 6.

17 Siehe hierzu und zum Folgenden Nadjafi-Bösch, 30 Jahre Ratifizierung der UN-Kinderrechte. Wie steht es um das Prinzip des Kindeswohlvorranges? MenschenRechtsMagazin 2022, 16–26, hier S. 22 mwN.

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer:innen in Deutschland

das Wohl des betroffenen Kindes bei der Abwägung mit anderen Belangen vorrangig berücksichtigt werden muss.

Auf ausländische Kinder sind über den Vorrang des Kindeswohls hinaus direkt die Vorschriften der

- Artikel 20 (Anspruch auf Betreuung außerhalb der Familie, wenn das Leben im Familienverbund nicht – mehr – möglich ist),
- Artikel 23 (Fürsorge für Kinder mit Behinderungen),
- Artikel 24 (Gesundheitsschutz),
- Artikel 25 (Unterbringungsmaßnahmen),
- Artikel 26 (Soziale Sicherheit),
- Artikel 28–30 (Recht auf Bildung und kulturelle Identität),¹⁸
- Artikel 31 (Erholung und Freizeit),
- Artikel 32 (Arbeitsschutz),
- Artikel 33 ff. (Schutz vor besonderen [Ausbeutungs-]Gefahren) sowie
- Artikel 39 (Rehabilitation)

anwendbar.

7. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- 8 Deutschland ist Vertragsstaat des UN-Übereinkommens vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls.¹⁹ Menschen mit Behinderungen sind nach Art. 1 Abs. 2 UN-BRK „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Auf die in UN-BRK und ZusProt. niedergelegten Rechte und Grundfreiheiten sowie die Verpflichtungen der Vertragsstaaten können sich auch Ausländer berufen, weil die Garantien ohne Differenzierung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus gelten.²⁰ Dazu gehören etwa die Ansprüche

- auf Zugänglichkeit des Bildungssystems (Art. 24),
- auf Maßnahmen zur Ermöglichung einer autonomen Lebensführung (Art. 19) sowie
- zur Habilitation oder Rehabilitation (Art. 26) und
- des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Art. 27).

18 Zum Recht auf Bildung siehe auch BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21, BVerfGE 159, 355.

19 BGBl. 2008 II 1419.

20 So auch BSG 29.4.2010 – B 9 SB 2/09 R, BSGE 106, 101, Rn. 43; BSG 6.10.2011 – B 9 SB 7/10 R, BSGE 109, 154, Rn. 74; siehe auch BVerfG 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282. Zu den sich aus der Konvention ergebenden Garantien s. Bielefeldt, Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte (Essay Nr. 5). 3., aktualisierte Aufl., Berlin 2009; Aichele, Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 23/2010, 13–19; Eckert/Hübner, (Bedarfs-) Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes, Asylmagazin 2025, 59–69.

8. Europäisches Fürsorgeabkommen

In Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11.12.1953²¹ verpflichten sich die Vertragsstaaten, jedem mittellosen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates dieselben Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Begünstigt werden hierdurch die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Islands, Norwegens und der Türkei. Durch Art. 2 des Zusatzprotokolls wird der Geltungsbereich auf anerkannte Flüchtlinge iSd Genfer Flüchtlingskonvention ausgedehnt. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des BVerwG,²² dass sowohl nach der Genfer Flüchtlingskonvention als auch nach dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) und dem Zusatzprotokoll Konventionsflüchtlinge wie Inländer (hier also wie Deutsche) zu behandeln sind, denen Sozialhilfe im gesamten Bundesgebiet zusteht.

Die Bundesregierung hat allerdings am 15.12.2011 dem Europarat mitgeteilt, dass zu den im Anhang I zum EFA aufgeführten deutschen Rechtsvorschriften, auf die das Abkommen Anwendung findet, an Stelle des bisher genannten Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) das Zweite und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) treten. Zugleich mit dieser Mitteilung wurden **Vorbehalte** erklärt mit dem Inhalt, dass Leistungen nach SGB II und die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach SGB XII den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien nicht gewährt würden. Die Vorbehalte sind seit dem 19.12.2011 in Kraft.²³ Es ist allerdings umstritten, inwieweit diese Vorbehalte wirksam sind, vor allem, soweit sie die Anwendung auf Leistungen nach dem SGB II betreffen.

9. Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (VEA)

Dieser zeitgleich mit dem Europäischen Fürsorgeabkommen am 11.12.1953 geschlossene Vertrag²⁴ begünstigt ebenfalls die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Islands, Norwegens und der Türkei sowie nach Art. 2 des hierzu geschlossenen Zusatzabkommens Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Das Abkommen vermittelt Ansprüche auf Gleichbehandlung mit Inländern in Bezug auf beitragsunabhängige wie beitragsabhängige Leistungen

- bei Krankheit, Mutterschaft und Tod (Sterbegeld), einschließlich der nicht von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängigen ärztlichen Leistungen,
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- bei Arbeitslosigkeit sowie auf

21 BGBl. 1956 II 564; neu gefasst durch Bekanntmachung vom 8.5.1991, BGBl. 1991 II 686. Zu diesem Abkommen siehe auch McBride, Access to justice for migrants and asylum seekers in Europe, Strasbourg 2009, S. 20 f.

22 BVerwG 18.5.2000 – 5 C 29.98/5 C 2.00, EZAR 464 Nr. 1.

23 S. hierzu Steffen/Keßler, Pacta sunt servanda – Ist der deutsche Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen wirksam?, ZAR 2012, 245 mwN.

24 BGBl. 1956 II 508.

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer:innen in Deutschland

- Familienbeihilfen (Art. 2 Abs. 1). Zu den Familienbeihilfen zählt auch das Kindergeld!²⁵

Die öffentliche Fürsorge ist ausdrücklich ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 S. 2).

- 12 Der Anspruch kann abhängig gemacht werden vom Aufenthalt im leistungserbringenden Land bzw. bei den nicht auf Beiträgen beruhenden Leistungen – mit Ausnahme der Hilfe bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten – davon, dass der Leistungsempfänger mindestens seit sechs Monaten im Gebiet des die Leistung erbringenden Vertragsstaates **wohnt** (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d). **Wohnen** ist nach dem Wortsinn auch der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft, sodass etwa ein türkischer Asylsuchender einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 EStG hat.²⁶

10. Europäische Menschenrechtskonvention

- 13 Die **Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** vom 4.11.1950²⁷ (EMRK) enthält keine expliziten Rechte aus dem Bereich der sozialen Sicherheit. Gleichwohl sind durch die Rechtsprechung der Straßburger Organe (Europäische Menschenrechtskommission, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) verschiedene sozialrechtliche Ansprüche unter einzelne Garantien der EMRK gefasst worden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz im System der Europäischen Union: Zum einen nimmt der Europäische Gerichtshof bei der Begründung und Ausdifferenzierung gemeinschaftsrechtlicher Grundrechte immer wieder Bezug auf die EMRK und die Straßburger Spruchpraxis. Zum anderen achtet die Union nach Art. 6 Abs. 2 EUV die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind; für die Auslegung dieser Vorschrift ist inzwischen gleichfalls der EuGH zuständig.²⁸ Wichtige Garantien sind in diesem Zusammenhang:

a) Artikel 6 Abs. 1

- 14 Hiernach hat jede Person ein Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Der sich hieraus ergebende Anspruch des Einzelnen auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und auf ein faires, öffentliches Verfahren einschließlich der Rechte auf Auskunft, Akteneinsicht und rechtliches Gehör sowie das Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist sind auch auf sozialrechtliche Verfahren zur Geltendmachung von Leistungsansprüchen oder hinsichtlich Beitragszahlungen anzuwenden.

25 S. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 14/9883, 86: „Die Bundesregierung ist letztlich übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt, dass der Wortlaut dieser Vorschrift keinerlei Spielraum lässt, um bei der Leistungsgewährung auf den Aufenthaltsstatus abzustellen. Ausländern aus den genannten Staaten wird daher Kindergeld künftig auch dann gewährt werden, wenn sie seit sechs Monaten in Deutschland leben und hier während dieser Zeit über eine eigenständige Wohnung verfügen.“ Zu dem aus dem VEA entstehenden Anspruch eines anerkannten Flüchtlings auf Kindergeld nach § 62 EStG s. auch FG Düsseldorf 10.11.2009 – 14 K 3927/08.

26 BFH 17.6.2010 – III R 42/09.

27 BGBl. 1952 II 685, 953.

28 Hierzu und zu weiteren Einzelheiten Dröge/Maruhn, Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtscharta – aus der Perspektive der EMRK, in: Soziale Grundrechte in der Europäischen Union, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ua, 2000/2001, S. 77.

b) Artikel 14

Das in dieser Bestimmung garantierte Recht auf Freiheit von Diskriminierung unter anderem aufgrund der nationalen Herkunft oder „eines sonstigen Status“ führt zu einem Verbot der Differenzierung bei Sozialleistungen nach der Staatsangehörigkeit. Der EGMR hat zunächst in der Rechtssache *Gaygusuz*²⁹ entschieden, dass eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern dann das Diskriminierungsverbot des Art. 14 verletzt, wenn ihr keine objektive und vernünftige Rechtfertigung zugrunde liegt. Dies ist der Fall, wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder ein angemessenes Verhältnis zwischen den betroffenen Interessen und dem Ziel nicht hergestellt werden kann. Der Staat genießt zwar einen gewissen Beurteilungsspielraum bei der Bewertung, ob und wie weit Unterschiede in ansonsten ähnlichen Situationen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Allerdings müssen sehr schwerwiegende Gründe dargelegt werden, damit eine solche Behandlung, die einzig auf der nationalen Herkunft beruht, als konventionskonform betrachtet werden kann. Werden also beispielsweise Beiträge zur Arbeitslosenversicherung unabhängig von der Staatsangehörigkeit von allen Arbeitnehmern gezahlt, so können hiermit korrespondierende Sozialleistungen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit verweigert werden. Dieser Ansatz wurde in der Rechtssache *Poirrez*³⁰ ausgeweitet: Hier entschied der EGMR, dass die unterschiedliche Behandlung zwischen Staatsangehörigen von Vertragsstaaten der EMRK bzw. Angehörigen von Staaten, mit welchen entsprechende Gegenseitigkeitsabkommen geschlossen worden sind, einerseits und anderen – auch außereuropäischen! – Ausländern andererseits, soweit der Bezug von Sozialleistungen insgesamt betroffen ist, weder sachlich noch angemessen ist. Dementsprechend hat der EGMR in den Rechtssachen *Okpiz* und *Niedzwiecki*³¹ in den deutschen Regelungen über die Ansprüche von Ausländern auf Kindergeld jeweils einen Verstoß gegen Art. 14 iVm Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gesehen, weil die unterschiedliche Behandlung von Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung und Ausländern ohne eine solche bei der Gewährung von Kindergeld mangels objektiver und vernünftiger Rechtfertigung der Ungleichbehandlung eine Verletzung des Diskriminierungsverbots iVm dem Schutz der Familie darstelle. Der aufenthaltsrechtliche Status kann also „sonstiger Status“ iSd Art. 14 EMRK und damit Ansatz für eine unerlaubte Diskriminierung sein.³²

Das Diskriminierungsverbot untersagt nicht nur eine ungerechtfertigte Unterscheidung beim Genuss der in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen selbst niedergelegten Rechten, sondern auch bei allen von einem Vertragsstaat freiwillig zugestandenen Rechten und Leistungen, sofern sie im Großen und Ganzen mit der EMRK in Verbindung stehen.³³ So kann ein Recht auf öffentliche Unterbringung bei drohender Obdachlosig-

29 EGMR 16.9.1996 – 39/1995/545/631 – *Gaygusuz*; s. dazu Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht. Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht, 2003 (= Schriften aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 29), S. 134 ff.; Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 61.

30 EGMR 30.9.2003 – 40892/98 – *Poirrez*; s. dazu Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip? Berlin ua 2004, S. 61 f.

31 EGMR 25.10.2005 – 58453/00 – *Niedzwiecki* und 59140/00 – *Okpiz*.

32 EGMR 27.9.2011 – 56328/07 – *Bah*, Rn. 45 mwN.

33 So der EGMR in ständiger Rspr. seit Urt. v. 23.7.1968 – Nr. 1474/62 – Belgischer Sprachenfall, Abschn. B.9; s. zuletzt 27.9.2011 – 56328/07 – *Bah*, Rn. 35.

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer:innen in Deutschland

keit zwar nicht auf einen bestimmten Artikel in der EMRK gestützt werden, aber ein Ausschluss von der öffentlichen Unterbringung stellt eine Diskriminierung dar, wenn eine solche Unterbringung in anderen Fällen gewährt wird.

c) Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK

- 17 Art. 14 EMRK gewinnt vor allem im Zusammenspiel mit der Eigentumsgarantie aus Art. 1 1. ZusProt³⁴ an Gewicht: Ansprüche auf sozialrechtliche Leistungen stellen, zumindest soweit sie sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben, **Eigentum** iSd Art. 1 1. ZusProt dar, vor allem dann, wenn sie auf Beitragsleistungen – ohne dass es hier auf eine „Gegenleistung“ ankäme – beruhen.³⁵ Ansprüche auf beitragsunabhängige Leistungen sind jedoch vom Schutzzumfang des Art. 1 1. ZusProt nicht von vornherein ausgeschlossen, seit der Entscheidung *Poirrez* können auch diese „Eigentum“ iSd Art. 1 1. ZusProt darstellen.

d) Artikel 1 Absatz 1 des 12. Zusatzprotokolls

- 18 Mit dem 12. Zusatzprotokoll³⁶ ist eine erhebliche Ausweitung des sozialleistungsrechtlichen Diskriminierungsverbots verbunden. Denn Art. 1 Abs. 1 12. ZusProt verlangt, dass **jedes** durch Gesetz vorgesehene Recht ohne Diskriminierung nach einem der in Art. 14 EMRK genannten Merkmale gewährt wird, wodurch auch die bisherige Verbindung zu direkt in der EMRK genannten Rechten entfällt.³⁷ Das Zusatzprotokoll ist am 1.4.2005 in Kraft getreten, allerdings hat es die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ratifiziert.

e) Artikel 2 Absatz 1 des 4. Zusatzprotokolls

- 19 Nach dieser Bestimmung³⁸ genießt jede Person, die sich im Hoheitsgebiet eines EMRK-Vertragsstaates rechtmäßig aufhält, das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes. Dieses Recht spielt vor allem im Zusammenhang mit der faktischen Einschränkung der Wohnsitzwahl für Sozialhilfeempfänger durch § 23 Abs. 5 SGB XII eine Rolle.

11. Europäische Sozialcharta

- 20 Im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention muss auch die Europäische Sozialcharta (ESC)³⁹ gesehen werden. Die 1996 revidierte Fassung⁴⁰ hat die Bundesregierung zwar am 29.6.2007 unterschrieben, aber bislang nicht zur Ratifizierung vorgelegt. Auf die in der ESC festgeschriebenen Ansprüche können sich nach Anh. 1 eigentlich nur Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie anerkannte Flücht-

34 Vom 20.3.1952, BGBl. 1956 II 1880.

35 Siehe dazu Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht. Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht, 2003, S. 67 ff.

36 Siehe dazu Rudolf, Endlich ein allgemeines Diskriminierungsverbot in der EMRK, in: Deutscher Juristinnenbund (djv): aktuelle Informationen 2005 Heft 1.

37 Siehe dazu Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht. Die Bedeutung der Straßburger Rechtsprechung für das europäische und deutsche Sozialrecht, 2003, S. 154 ff.

38 Vom 16.9.1963, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde – BGBl. 1968 II 423.

39 BGBl. 1964 II 1262.

40 SEV 163. Siehe dazu Lörcher, Die Revidierte Europäische Sozialcharta, in: Soziale Grundrechte in der Europäischen Union, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ua, Baden-Baden 2000/2001, S. 99.

linge berufen. Wie jedoch der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte festgestellt hat,⁴¹ vervollständigen die Garantien in der ESC die sich aus der EMRK ergebenden Rechte; es besteht damit eine „complex interaction“ zwischen beiden Vertragswerken. Dies hat zur Folge, dass die Einschränkung **ratione personae** aus Anh. 1 Abs. 1 wiederum restriktiv interpretiert werden muss: Sie darf nicht dazu führen, dass Drittstaatsangehörigen der Genuss fundamentaler sozialer Rechte vorenthalten wird. Dies gilt namentlich für den Anspruch auf **medizinische Versorgung** (s. Art. 13 Abs. 1 ESC). Dieses Recht gehört zum Kernbereich menschlicher Würde. Daraus folgt in den Worten des Ausschusses, „dass Gesetze oder Verwaltungspraxis, die Drittstaatsangehörigen, die sich – und sei es illegal – auf dem Boden eines Vertragsstaates aufhalten, das Recht auf medizinische Versorgung vorenthalten, mit der Sozialcharta unvereinbar sind“.⁴² Dies gilt auch dann, wenn es zwar einen Anspruch auf medizinische Versorgung gibt, dieser aber auf die Beseitigung akuter Lebensgefahr beschränkt ist. In diesem Fall sind besonders die Rechte von **Kindern** aus Art. 17 ESC im Zusammenwirken mit der UN-Kinderrechtskonvention verletzt.⁴³

II. Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Union

1. Soziale Leistungsrechte von Unionsbürgern nach EU-Recht

Sozialrechtliche Ansprüche von Unionsbürgern, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, ergeben sich aus dem **Diskriminierungsverbot der Art. 18 und 45 Abs. 2 AEUV**. Das durch Art. 3 Abs. 2 EUV und Art. 45 ff. AEUV jedem Unionsbürger (dh jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) garantierte Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU wird ergänzt durch das in Art. 18 AEUV enthaltene allgemeine Diskriminierungsverbot: Innerhalb des Anwendungsbereichs des Vertrages ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt. Nach der Rechtsprechung des EuGH begründet die Unionsbürgerschaft somit sowohl ein Abwehrrecht gegen diskriminierende Maßnahmen durch Behörden der Mitgliedstaaten als auch Teilhaberechte, dh im Zusammenhang mit Sozialleistungen Ansprüche auf Gleichbehandlung mit Inländern.⁴⁴ Hinzu tritt die durch Art. 45 Abs. 2 AEUV mit der Freizügigkeit für Arbeitnehmer verbundene Abschaffung der unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Konkretisiert wird dieses allgemeine Diskriminierungsverbot durch Art. 24 der **Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie – UBRl)**.⁴⁵ Hiernach genießt jeder Unionsbürger, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält, im Anwendungsbereich des AEUV die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf

41 Entscheidung Nr. 14/2003 v. 8.9.2004 (FIDH).

42 Ebd. Ziff. 32: „The Committee holds that legislation or practice which denies entitlement to medical assistance to foreign nationals, within the territory of a State Party, even if they are illegally, is contrary to the Charter.“

43 Ebd., Ziff. 36 und 37. Zum Zusammenwirken von ESC und KRK s. auch Entscheidung des Ausschusses Nr. 47/2008 v. 20.10.2009 (DCI), Rn. 26–29.

44 Fasselt, Europarecht und Sozialhilfe. Eine aktuelle Bestandsaufnahme, ZfSH/SGB 2004, 655–677 (662) u. 719–738 mwN. Ebenso unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung LSG Bln-Bbg 25.4.2007 – L 19 B 116/07 AS ER.

45 Vom 29.4.2004, ABl. L 158, 77.

A. Rahmenbedingungen des Sozialrechts für Ausländer:innen in Deutschland

Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen. Allerdings ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während eines längeren Zeitraums nach Art. 14 Abs. 4 Buchst. b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Stundendarlehens, zu gewähren. Im Umkehrschluss können die Mitgliedstaaten nach einem dreimonatigen Aufenthalt einem nichterwerbstätigen Unionsbürger die Sozialhilfe nicht mehr verweigern.⁴⁶

- 23 Die Koordination der sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU erfolgt inzwischen im Wesentlichen im Rahmen der **VO (EG) Nr. 883/2004**.⁴⁷ Ihr Anwendungsbereich **ratione personae** umfasst nach Art. 2 Abs. 1 Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, anerkannte Flüchtlinge iSd GFK, Staatenlose iSd Staatenlosenübereinkommens sowie die Familienangehörigen. Gemäß Art. 1 VO (EU) 1231/2010⁴⁸ sind auch sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhaltende Drittstaatsangehörige von den Regelungen betroffen.
- 24 Der Geltungsbereich **ratione materiae** umfasst nach Art. 3 Abs. 1 alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:
- Leistungen bei Krankheit;
 - Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft;
 - Leistungen bei Invalidität;
 - Leistungen bei Alter;
 - Leistungen an Hinterbliebene;
 - Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - Sterbegeld;
 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
 - Vorruhestands- sowie
 - Familienleistungen.
- 25 Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen auf Beiträgen beruhen oder beitragsunabhängig sind (Art. 3 Abs. 2). Die VO ist allerdings ausdrücklich nicht auf Sozialhilfe und medizinische Fürsorge anwendbar (Art. 3 Abs. 5 Buchst. a),⁴⁹ vermittelt jedoch zum Beispiel „exportierbare“ Ansprüche auf Pflegegeld auch für im Herkunfts-

46 So auch Schönberger, Die Unionsbürgerschaft als Sozialbürgerschaft. Aufenthaltsrecht und soziale Gleichbehandlung von Unionsbürgern im Regelungs- und System der Unionsbürgerrichtlinie, ZAR 2006, 226 (229).

47 In der berichtigten Fassung, ABl. EU L 200 v. 7.6.2004, S. 1. Sie löste mit Inkrafttreten zum 1.5.2010 die Vorgängerverordnung (EWG) 1408/71 (ABl. EG L 149, 5.7.1971, S. 2) ab – s. Erwägungsgrund 1 zum Beschluss Nr. 57 vom 22.12.2009 betreffend den Übergang von den Verordnungen (ABl. EU C 107, 27.4.2010, S. 8). S. hierzu und zum Folgenden auch Eichenhofer, Zugang zu Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige, in Barwig/Dobbelstein (Hrsg.), Den Fremden akzeptieren, FS für Gisbert Brinkmann, 2012 (Schriften zum Migrationsrecht, Band 6), S. 97–108, va S. 100–102; Frings, Grundsicherungsleistungen für Unionsbürger unter dem Einfluss der VO (EG) 883/2004, ZAR 2012, 317.

48 Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344, 1).

49 In der durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge (ABl. L 284, 43) geänderten Fassung.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

Abkommenskindergeld

- Marokko 417
- Tunesien 417

Abkommensstaaten 362

Abschiebehindernis, inlandsbezogen 795

- Antragsverfahren 796
- Ausbildungsbeihilfen 803
- Beschäftigungserlaubnis 797
- Familienleistungen 800
- Integrationskurs 798
- Jugendhilfeleistungen 802
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes 799
- Sonstige Leistungen 804
- Wohngeld 801

Abschiebehindernis, zielstaatsbezogen

- Aufenthaltsrecht 703, 705
- Ausbildungsbeihilfen 723
- Beginn der Leistungsberechtigung 720
- Beschränkungen 710
- Erkrankungen 709
- Erwerbstätigkeit 716
- Europäische Menschenrechtskonvention 707
- Familienleistungen 721
- Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit 708
- Gesundheitsfiktion 713
- Gesundheitsvermutung 711
- Integrationskurs 717
- Krankenversicherung 718
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes 719 f.
- Präklusion 712
- Regelanspruch 704
- Sonstige Leistungen 722
- Verfassungsrechtliche Bedenken 714
- Versagungsgründe 705
- Wohnsitzregelung 715

– Zuständigkeit 706

Abschiebung, Asylsuchende 1177

Amtssprache 1261

Analogleistungen, Asylsuchende 1176

Anerkennung von Berufsabschlüssen 70, 72

- Anpassungslehrgang 73
- Berufspraktikum 74
- Bund-Länder-Zuständigkeit 76
- Eignungsprüfung 73
- Externenprüfung 81
- Förderung durch die BA 80
- juristische Berufe 78
- Landesgesetze 75
- Maßnahmen zur Anerkennung von Abschlüssen 79
- medizinische Berufe 77
- nicht reglementierte Berufe 71
- reglementierte Berufe 71, 73

Ankunftsnachweis/BüMA 1129

Anträge auf Sozialleistungen

- Amtssprache 1261
- Antragsform 1260
- Antragstellung 1260 ff.
- Leistungsbeginn 1259
- Meistbegünstigungs-grundsatz 1263
- Minderjährige 1269
- Nachholen der Antragstellung 1268
- unzuständiger Träger 1262
- vorläufige Entscheidung 1265 f.
- vorläufige Leistungen 1264
- Vorschuss 1267

Arbeitserlaubnis, Asylsuchende 1133

Arbeitsgelegenheiten, Asylsuchende 1135

Arbeitsmarktintegration, Asylsuchende 1138

Arbeitsuche

- Arbeitsmarkt 630, 641
- Aufenthaltsrecht 629
- Chancenkarte 634 ff., 638 ff.

Stichwortverzeichnis

- Integration 630, 642
- Sozialleistungen 631 ff., 643 ff.
- Arbeitsverbot, Asylsuchende 1130
- Assoziationsrecht
 - Assoziationsabkommen
 - EG-Algerien 33
 - Assoziationsabkommen EWG-Türkei 28
- Diskriminierungsverbot 28
- Europa-Mittelmeerabkommen 33
- Marokko 33
- Tunesien 33
- Asylberechtigte
 - Aufenthaltstitel 662
 - Ausbildungsbeihilfen 677
 - Beginn der Leistungsberechtigung 672
 - Erwerbserlaubnis 668
 - Familienleistungen 674
 - Gültigkeitsdauer 663
 - Integrationskurse 669
 - Jugendhilfeleistungen 676
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes 671 f.
 - Reiseausweis 664
 - Sozialversicherung 670
 - Versagungsgründe 665, 686
 - Weitere Sozialleistungen 678
 - Wohnsitzregelung 667, 673
 - Wohnungshilfen 675
 - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft 661
- Asylbewerberleistungsgesetz
 - Analog-Leistungen 148
 - Anspruchsberechtigte 143 f.
 - Anspruchsende 145
 - Aufnahmeeinrichtung 159
 - Aufnahmerichtlinie 157
 - Bezugsdauer Grundleistungen 150
 - Bildungs- und Teilhabeleistungen 147
 - Bildung und Teilhabe 150
 - Europäisches Fürsorgeabkommen 158
 - Grundleistungen 146 f.
 - Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums 149, 157
 - kommunale Unterbringung 160
 - Leistungseinschränkung 155
 - Leistungsform 150
 - Regelbedarf 149
 - Regelbedarf in Sammelunterkünften 149
 - Sanktion / Leistungskürzung 150
 - Sanktionen 156 f.
 - Sanktionen, Leistungsausschluss 151
 - Sanktionen, Leistungseinschränkung 152 f.
 - Sanktionen außerhalb des Asylverfahrens 155
 - Sanktionen während des Asylverfahrens, Leistungseinschränkung 154
- AsylbLG, Grundleistungen
 - Ankunftsnachweis/BüMA 1154
 - Asylsuchende 1154
 - Aufenthaltsgestattung 1154
- Asylsuchende
 - Abschiebung 1177
 - Analogleistungen 1176
 - Anlaufbescheinigung 1149
 - Arbeitsgelegenheiten 1135
 - Arbeitsmarktintegration 1138
 - Arbeitsverbot 1130
 - Asylbewerberleistungsgesetz 1147
 - Aufnahmeeinrichtung 1157
 - Ausreise 1177
 - Beschäftigungserlaubnis 1133
 - Familienleistungen 1200
 - Gesundheitsversorgung 1192
 - Grundleistungen AsylbLG 1154
 - Integrationskurse 1136
 - Jugendhilfe 1201
 - kommunale Unterbringung 1166
 - Lebensunterhalt 1161
 - Leistungen außerhalb des Zuweisungsortes 1164
 - Residenzpflicht 1164
 - Rundfunkgebühren 1205
 - Sanktionen 1190

- Sonstige Leistungen 1206
- Sozialleistungen 1199
- Unterbringung 1157
- Wohnsitzauflage 1180
- Zugang zum Arbeitsmarkt 1130
- Asylverfahren, Aufenthaltsgestattung 1129
- Aufenthalt, eigenständig
 - Arbeitsmarktintegration 1023
 - Ausbildungsbeihilfen 1026
 - Erwerbserlaubnis 1020
 - Familienleistungen 1025
 - Fristberechnung 1017
 - Härtefall 1018
 - nach Trennung 1016
 - Sicherung des Lebensunterhalts 1021
 - Verfestigung 1019
- Aufenthalt aus humanitären Gründen
 - Sonderregelungen 656
 - Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung 657
- Aufenthalt für ehemalige Deutsche 1072
 - Erwerbserlaubnis 1073
 - Sozialleistungen 1074
- Aufenthaltserlaubnis, Aufnahme aus dem Ausland
 - Antragsverfahren 915
 - Ausbildungsbeihilfen 925
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 924
 - Beschäftigungserlaubnis 917
 - Familienleistungen 922
 - Integrationskurs 918
 - Jugendhilfeleistungen 923
 - Krankenversicherung 919
 - Sozialhilfe 921
 - Voraussetzungen 914
 - Wohnsitzregelung 916
- Aufenthaltserlaubnis, Aufnahmeentscheidung der Landesbehörde
 - Antragsverfahren 850
 - Ausbildungsbeihilfen 865
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 864
- Beschäftigungserlaubnis 853
- Familienleistungen 860
- Integrationskurs 854
- Jugendhilfeleistungen 863
- Krankenversicherung 855
- Sozialhilfe 858
- Voraussetzungen 849
- Wohngeld 866
- Wohnsitzregelung 852
- Aufenthaltserlaubnis, Aufnahmeentscheidung des Bundes
 - Antragsverfahren 868
 - Ausbildungsbeihilfen 878
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 877
 - Beschäftigungserlaubnis 870
 - Familienleistungen 875
 - Integrationskurs 871
 - Jugendhilfeleistungen 876
 - Krankenversicherung 872
 - Sozialhilfe 874
 - Voraussetzungen 867
 - Wohngeld 879
 - Wohnsitzregelung 869
- Aufenthaltserlaubnis, Härtefallkommission
 - Antragsverfahren 899
 - Ausbildungsbeihilfen 912
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 911
 - Beschäftigungserlaubnis 902
 - Familienleistungen 908
 - Integrationskurs 903
 - Jugendhilfeleistungen 910
 - Krankenversicherung 904
 - Sozialhilfe 906
 - Voraussetzungen 896
 - Wohnsitzregelung 901
- Aufenthaltserlaubnis, integrierte Jugendliche
 - Antragsverfahren 820
 - Ausbildungsbeihilfen 831
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 830
 - Beschäftigungserlaubnis 822

Stichwortverzeichnis

- Familienangehörige 818
- Familienleistungen 828
- Integrationskurs 823
- Jugendhilfeleistungen 829
- Krankenversicherung 824
- Sozialhilfe 826
- Voraussetzungen 815 ff.
- Wohngeld 832
- Wohnsitzregelung 821
- Aufenthaltslaubnis, nachhaltige Integration
 - Antragsverfahren 836
 - Ausbildungsbeihilfen 847
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 846
 - Beschäftigungserlaubnis 838
 - Familienleistungen 844
 - Integrationskurs 839
 - Jugendhilfeleistungen 845
 - Krankenversicherung 840
 - Sozialhilfe 842
 - Voraussetzungen 833
 - Wohngeld 848, 913, 926
 - Wohnsitzregelung 837
- Aufenthaltslaubnis, Opfer der Arbeitsausbeutung
 - Antragsverfahren 781
 - Ausbildungsbeihilfen 793
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 792
 - Beschäftigungserlaubnis 783
 - Familienleistungen 789
 - Integrationskurs 784
 - Jugendhilfeleistungen 791
 - Krankenversicherung 785
 - Sozialhilfe 787
 - Voraussetzungen 777
 - Wohngeld 794
 - Wohnsitzregelung 782
- Aufenthaltslaubnis, Opfer des Menschenhandels
 - Antragsverfahren 762
 - Ausbildungsbeihilfen 775
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 774
 - Beschäftigungserlaubnis 764
 - Familienleistungen 771
 - Integrationskurs 765
 - Jugendhilfeleistungen 773
 - Krankenversicherung 767
 - Sozialhilfe 769
 - Voraussetzungen 757
 - Wohngeld 776
 - Wohnsitzregelung 763
- Aufenthaltslaubnis, Resettlement
 - Antragsverfahren 883
 - Ausbildungsbeihilfen 894
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 893
 - Beschäftigungserlaubnis 886
 - Familienleistungen 891
 - Integrationskurs 887
 - Jugendhilfeleistungen 892
 - Krankenversicherung 888
 - Sozialhilfe 890
 - Voraussetzungen 880
 - Wohngeld 895
 - Wohnsitzregelung 885
- Aufenthaltslaubnis, Verlängerung in Härtefällen
 - Antragsverfahren 743
 - Ausbildungsbeihilfen 754
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 753
 - Beschäftigungserlaubnis 745
 - Familienleistungen 750
 - Integrationskurs 746
 - Jugendhilfeleistungen 752
 - Krankenversicherung 747
 - Sozialhilfe 748
 - Voraussetzungen 740
 - Wohngeld 756
 - Wohnsitzregelung 744
- Aufenthaltslaubnis, vorübergehender Aufenthalt
 - Antragsverfahren 728
 - Asylbewerberleistungsgesetz 733
 - Ausbildungsbeihilfen 738
 - Beschäftigungserlaubnis 730
 - Familienleistungen 734

- Integrationskurs 731
- Jugendhilfeleistungen 736
- Krankenversicherung 732
- Leistungen bei Behinderung und soziale Schwierigkeiten 737
- Voraussetzungen 724
- Wohngeld 739
- Wohnsitzregelung 729
- Aufenthaltslaubnis, vorübergehender Schutz
 - Ausbildungsbeihilfen 942
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 941
 - Beschäftigungserlaubnis 932
 - Beschluss des Europäischen Rates 928
 - Familienleistungen 938
 - Integrationskurs 933
 - Jugendhilfeleistungen 940
 - Krankenversicherung 934
 - schutzberechtigte Personen 928
 - Sozialhilfe 937
 - Ukraine, Flüchtlinge aus 928 ff.
 - Ukraine-Aufenthaltserteilungs-Verordnung – UkraineAufenth-FGV 930
 - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV 929
 - Voraussetzungen 927
 - Wohngeld 943
 - Wohnsitzregelung 931
- Aufenthaltserteilung zum Zweck des Studiums
 - Familienleistungen 493
 - Rechtsanspruch 463 f.
- Aufenthaltserteilung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Erwerbstätigkeit 503
- Aufenthaltserteilung Asylverfahren, Ankunftsnachweis/BüMA 1129
- Aufenthaltskarte 263, 268
- Aufnahmestelle 1161
 - Asylsuchende 1157
 - Gesundheitsversorgung 1192
- Ausbildung 446
 - AsylbLG 455
 - Aufenthaltserteilung 448 f.
 - Aufenthaltserteilung nach dem Abschluss 451
 - Ausbildungsbeihilfe 459
 - betriebliche, Sozialversicherung 452
 - Bürgergeld 454 f.
 - Familienleistungen 458
 - Hilfe zum Lebensunterhalt 456
 - Kinderbetreuung Jugendhilfe 458
 - Nebenbeschäftigung 449
 - schulische, Krankenversicherung 453
 - Sozialhilfe 456
 - Suche nach einem Ausbildungsplatz 450
 - Wohngeld 460
- Ausbildungsbeihilfen 221
 - Altersgrenze 228
 - Aufenthaltsgefährdung 229
 - Aufstiegsfortbildungsförderung 230
 - Ausbildung im Ausland 226 f.
 - Erstausbildung 226 f.
 - Meister-BAföG 230
- Ausreise, Asylsuchende 1177
- BAföG
 - Anspruchsberechtigung 222
 - Drittstaatsangehörige 223
- Beamte 605, 609
 - Arbeitsmarkt 606
 - Integration 607
- Berufsausbildung
 - Asylsuchende 225
 - Aufenthaltserteilung 447
 - beruflich 513
 - betrieblich 447
 - Duldung 512, 514 f.
 - Identitätsklärung 514
 - Leistungen zum Lebensunterhalt 225
 - schulisch 447, 513
 - Sichere Herkunftsstaaten 515
 - Spurwechsel 512

Stichwortverzeichnis

- Berufsausbildungsbeihilfe
 - Anspruchsberechtigung 222
 - Asylsuchende 224
 - Drittstaatsangehörige 223
 - Geduldete 224
- Berufspraktikum 74
- Beschäftigte, berufspraktische Kenntnisse 603
- Beschäftigung 524
 - Altersgrenze 531
 - andere Beschäftigungszwecke 569 ff., 606
 - Arbeitsuche 629
 - Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung 517, 528 ff.
 - Au-pair 574
 - Beamte 605 ff.
 - Berufskraftfahrer 578
 - beschleunigtes Fachkräfteverfahren 539
 - BeschV 570 ff.
 - besondere Lebenslagen 622
 - bestimmte Staatsangehörige 583
 - Blaue Karte EU 532 ff., 540
 - Bürgergeld 612 ff.
 - Engpassberuf 534 f.
 - Erbringer von Dienstleistungen 591
 - Fachkräfte 522, 528 ff., 532 ff., 540
 - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung 530
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung 529
 - Familienleistungen 619
 - Ferienbeschäftigung 597
 - Forschende 545 ff.
 - Freiwilligendienst 586, 626 ff.
 - Führungskräfte 571
 - Grenzgänger 584
 - Haushaltshilfen 600
 - Haushaltshilfen von entsandten Arbeitnehmern 575
 - Hilfe zum Lebensunterhalt 615 f.
 - ICT-Karte 561 ff.
 - Integration 542
 - internationale Unternehmen 572
 - Journalisten 588
 - Kinder- und Jugendhilfe 621
 - Kultur und Unterhaltung 582, 592
 - kurzfristige Beschäftigung 601
 - Mindestgehalt 533
 - öffentliches Interesse 604
 - one-stop-government 526
 - Personen mit Duldung 623 ff.
 - Pflegehilfskräfte 577
 - Praktika 587
 - Quasi-Fachkräfte 603
 - Religionsgemeinschaften 586
 - Saisonarbeit 598
 - Schausteller 599
 - Schifffahrt- und Luftverkehr 595
 - selbstständige Tätigkeit 646 ff.
 - sonstige Beschäftigte 523
 - Sozialleistungen 543 f.
 - Sozialversicherung 609 ff.
 - Spezialitätenköche 580
 - Sport 581
 - Sportler 593
 - Sprachlehrer 573
 - Straßen- und Schienenverkehr 590
 - Übersicht 602
 - unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer 561 ff.
 - Versagungsgründe 525, 538
 - Visumverfahren 520
 - Voraussetzungen 518
 - Vorrangprüfung 521, 571 ff., 580
 - vorübergehende Tätigkeit 594
 - Wechsel der Beschäftigung 519
 - Werklieferungsverträge 576, 589
 - „Westbalkan-Regelung“ 583
 - Windenergie 579, 596
 - Wissenschaftler 585, 592
 - Wohngeld 620
 - Zustimmung der Bundesagentur 521 ff., 570 ff.
- Beschäftigungserlaubnis 1133
- Beschleunigtes Verfahren 539
- BeschV 569
- Blaue Karte EU 532 ff.
 - Engpassberuf 534 f.
 - IT-Berufe 535

- Mindestgehalt 533
- Mobilität 536 f.
- Niederlassungserlaubnis 1096
- Versagungsgründe 538
- Wechsel des Arbeitsplatzes 541
- Brexit 245, 440 ff.
- Aufenthaltsrecht 443
- Sozialrecht 444 f.
- Britische Staatsangehörige 245, 440 f.
- Aufenthaltsrecht 441 f.
- Sozialrecht 442 f.
- BüMA Aufenthaltsgestattung 1129
- Bürgergeld
 - Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung 612 ff.
 - Nachholen der Antragstellung 1268
 - vorläufige Entscheidung 1265 f.
 - Vorschuss 1267
- Chancen-Aufenthaltserteilung
 - Ausbildungsbeihilfen 813
 - Behinderung und soziale Schwierigkeiten 812
 - Familienleistungen 810
 - Integrationskurs 807
 - Jugendhilfeleistungen 811
 - Krankenversicherung 808
 - Sozialhilfe 809
 - Wohngeld 814
- Chancen-Aufenthaltsrecht
 - Beschäftigungserlaubnis 806
 - Voraussetzungen 805
- Chancenkarte 634 ff.
 - Arbeitsmarkt 641
 - Fachkräfte 638
 - Folge-Chancenkarte 636 f.
 - Integration 642
 - Punktesystem 639 ff.
 - Sozialleistungen 643 ff.
 - Such-Chancenkarte 635
- Daueraufenthalt-EU
 - Erwerbstätigkeit 1077 ff.
 - Integrationskurs 1080
 - Sozialleistungen 1081 ff.
 - Voraussetzungen 1101
- Zuzug aus anderen EU-Staaten 1075 f.
- Daueraufenthaltsrecht 266
 - Aufenthaltskarte 268
 - Familienangehörige 269, 271
 - nahestehende Personen 267, 270 f.
- Differenzkindergeld 344
- Diplomaten
 - Ausreisepflicht 1257
 - erlaubnisfreier Aufenthalt 1255
 - Hilfe in Notlagen 1256
- Duldung
 - Antragsverfahren 1112
 - Auflagen 1114
 - Ausbildungsbeihilfen 1124
 - Ausbildungsduldung 1110
 - Beschäftigung 623 ff.
 - Beschäftigungsduldung 1111
 - Beschäftigungserlaubnis 1115 ff.
 - Familienleistungen 1122
 - für Personen mit ungeklärter Identität 1109
 - Integrationskurs 1119 f.
 - Jugendhilfeleistungen 1123
 - Leistungen nach AsylbLG 1121
 - Voraussetzungen 1107
 - Wohngeld 1126
 - Wohnsitzregelung 1113
- Eilverfahren
 - Anordnungsanspruch 1290
 - Anordnungsgrund 1291
 - Antrag auf einstweilige Anordnung 1289
 - Prozesskostenhilfe 1292
 - Rechtsantragstelle 1293
- Elterngeld
 - Adoptiv- oder Stiefkind 170
 - Anrechnung auf Sozialleistungen 176
 - Anspruch 169
 - Antrag 180
 - Dauer 173
 - Erwerbstätigkeit 172
 - Geschwister 179
 - Höhe 174

Stichwortverzeichnis

- Mehrlinge 178
- Sockelbetrag 175
- Teilzeit 177
- Verwandte 171
- Eltern minderjähriger Schutzberechtigter 1050
- Elternnachzug
 - Fachkräfte 1053
 - Patchwork-Familie 1052
- EMRK, Leistungen für Menschen mit Behinderungen 188
- Engpassberuf 534 f.
- Entsendung 85, 257, 280, 591
 - anwendbares Arbeitsrecht 259
 - Drittstaatsangehörige 258
- ERASMUS+ 348
- Erwerbstätigkeit 54 ff.
 - Asylsuchende 58
 - Aufenthaltsgestattung 58
 - Drittstaatsangehörige 52
 - Duldung 58
 - Einschränkungen 59
 - Erlaubnis 60 ff., 66
 - Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt 52
 - EWR-Staaten 51
 - Fiktionsbescheinigung 68
 - Globalzustimmung 64
 - Ordnungswidrigkeit 53
 - Rechtsmittel 66
 - Schweizer Staatsangehörige 51
 - selbstständige Tätigkeit 67
 - Strafbarkeit 53
 - Unionsbürger 51
 - Verbot 57 f.
 - Vorrangprüfung 62 f.
 - zuständige Behörde 52
 - Zustimmung der BA 60 f.
- EU-Recht
 - AEUV 21
 - Aufnahmerichtlinie 38, 40 f.
 - besonders bedürftige Asylsuchende 41
 - Diskriminierungsverbot 21 f.
 - Duldung 47
 - GEAS-Reform 34
 - Informationspflicht 38
 - medizinische Versorgung 40 f.
 - Qualifikationsrichtlinie 36
 - Richtlinien 34 ff.
 - Rückführungsrichtlinie 47
 - Sozialhilfe 36
 - Unionsbürger 21
 - Unionsbügerrichtlinie 22
 - Verordnung (EG) 883/2004 23
 - Verordnungen 34
- Europäisches koordinierendes Sozialrecht 276 ff.
- EWR 245
- Fachkräfte 528 ff.
 - Altersgrenze 531
 - beschleunigtes Verfahren 539
 - Integration 542
 - Niederlassungserlaubnis 1095 ff.
 - Sozialleistungen 543 f.
 - zentrale Ausländerbehörde 539
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz 528 ff.
- Familienangehörige, Krankenversicherung 1056
- Familienleistungen
 - Berechtigte 161
 - zwischenstaatliche Verträge und Europäische Abkommen 162
- Familiennachzug 944 ff.
 - Adoption 970
 - Anwendung EU-Recht 960
 - Ausbildungsbeihilfen 1009
 - Ausschlussgründe 955
 - Ausweisungsgründe 956
 - bedürftige Familienangehörige 954
 - Dauer der Aufenthaltserlaubnis 972
 - eheähnliche Lebensgemeinschaft 952
 - Ehegatten zu Deutschen 958
 - Eingliederungshilfe 1013
 - Elterngeld 1004
 - Eltern ohne Sorgerecht 971
 - Eltern zu deutschen Kindern 962
 - Erwerbserlaubnis 977, 992
 - familiäre Lebensgemeinschaft 947
 - Familienleistungen 1002, 1006

- Folgen des Leistungsbezugs 1001
- gesicherter Lebensunterhalt 957
- gültige Ehe 948
- Hilfe für junge Volljährige 1011
- Hilfe zur Pflege 1014
- Integrationskurs 993
- Jugendhilfe 1011
- Kinderbetreuung 1011
- Kinder zu Deutschen 961
- Lebenspartnerschaft 949
- Scheinehe 950
- Schwerbehindertenausweis 1015
- Sicherung des Lebensunterhalts 998
- Sorgerechtsentscheidung 970
- Struktur der Anspruchsvoraussetzungen 945
- Unterhaltsvorschuss 1005
- Vaterschaftsanerkennung, missbräuchlich 964
- Väter zu deutschen Kindern 969
- Verlöbnis 953
- von Kindern 1027 ff.
- Wohnberechtigungsschein 1007
- Wohngeld 1007
- zu Ausländern 987
- Zwangsehe 951
- Familiennachzug zu Deutschen
 - Duldung vor der Geburt 984
 - Familienleistungen 985
 - Fiktionsbescheinigung 983
 - Integrationskurs 979
 - Leistungen zum Lebensunterhalts 982
 - Pflegeversicherung 980
 - sonstige Familienangehörige 975
 - Sozialversicherungen 980
- Flüchtlinge
 - Aufenthaltserlaubnis 683
 - Ausschluss der Anerkennung 682
 - Erwerbstätigkeit 689
 - Familienasyl 666, 687
 - Gültigkeitsdauer 684
 - Reiseausweis 685
 - Sozialleistungen 690
 - Verfolgungsgründe 681
 - Verfolgungshandlungen 680
 - Wohnsitzregelung 688
 - Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft 679
- Forschende
 - Arbeitsuche 554 f.
 - Aufenthaltserlaubnis 545 ff.
 - Beschäftigung 551 f.
 - Integration 552 f.
 - Mobilität in der EU 549 f.
 - Sozialleistungen 553 ff.
 - Versagungsgründe 547
- Freizügigkeitsverordnung 341, 350
- Gewöhnlicher Aufenthalt 192
- Grenzübertrittsbescheinigung
 - soziale Rechte 1128
 - Voraussetzungen 1127
- Grundsicherung für Arbeitsuchende; Bürgergeld
 - abweichende Leistungen 107
 - abweichende örtliche Zuständigkeit 122
 - allgemeine Voraussetzungen 91
 - allgemeine Wohnsitzauflage 116
 - Altersgrenze 92
 - Auszug von jungen Menschen 103
 - Bildung und Teilhabe 105
 - Chancen-Aufenthaltsrecht 113
 - Erwerbsfähigkeit 93
 - fehlende Erwerbserlaubnis 98
 - Gemeinschaftsunterkünfte 100
 - gewöhnlicher Aufenthalt 97
 - Hilfebedürftigkeit 94
 - Krankenversicherung 106
 - Leistungsausschluss bei Ausbildung 114
 - Leistungsausschlüsse 108
 - Leistungsausschluss für Ausländer mit Fiktionsbescheinigung in den ersten drei Monaten 111
 - Leistungsausschluss für Familienangehörige von Deutschen in den ersten drei Monaten 109

Stichwortverzeichnis

- Leistungsausschluss für Leistungsbe-
rechtigte nach AsylbLG 113
- Leistungsausschluss für nachziehende
Familienangehörige von Drittstaatsan-
gehörigen in den ersten drei Mona-
ten 110
- Leistungsausschluss Studierende 112
- Leistungsvergütung bei Verstoß ge-
gen Wohnsitzauflage und Wohnsitzre-
gelung 115
- Mehrbedarf 101
- nicht erwerbsfähige Leistungsberech-
tigte 98
- Rechtsmittel 120
- Regelbedarf 99 f.
- Umzug entgegen einer Zuweisung
nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG 125
- Umzug in ein anderes Bundes-
land 124
- Umzug innerhalb des Bundeslan-
des 123
- Unterhaltsverpflichtung 96
- Unterkunftskosten 102 ff.
- Unterkunftskosten bei Wohnsitz-
auflage 104
- Verbot des Zuzugs 126
- Vereinbarkeit mit höherrangigem
Recht 121
- Verpflichtungserklärung 95
- Versorgung mit Wohnraum 119
- Wechsel der Zuständigkeit 127
- Wohnsitzauflage und Wohnsitzrege-
lung 120 ff.
- Wohnsitzbeschränkung auf ein Bun-
desland 118
- Wohnsitzregelung 117 ff., 122
- Hilfen zur Überwindung besonderer so-
zialer Schwierigkeiten
- Frauenhaus 237
- Leistungsausschlüsse 241
- Wohnungslosenhilfe 237
- Hilfe zum Lebensunterhalt 615 f.
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis
- Daueraufenthalt-EG 660
- Niederlassungserlaubnis 658
- Niederlassungserlaubnis nach Ermes-
sen 659
- Indexierung des Kindergeldes 343
- Integrationskurse
- Asylsuchende 1136
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der
Beschäftigung 607 ff.
- Internationaler subsidiärer Schutz
- Abschiebeverbot 692
- Aufenthaltserlaubnis 696
- Aufenthaltsrecht 695
- Ausschluss der Anerkennung 693
- Erwerbstätigkeit 701
- Familienflüchtlingsanerken-
nung 694
- Gültigkeitsdauer 698
- Reiseausweis 699
- Sozialleistungen 702
- Versagungsgründe 697
- Wohnsitzregelung 700
- Zuerkennung des internationalen
Schutzstatus 691
- Intra-Corporate Transfer (ICT) 561 ff.
- Arbeitsmarkt 565
- Integration 566
- Mobilität 563 f.
- Sozialleistungen 567 f.
- Versagungsgründe 562
- Jugendhilfe
- andere Aufgaben 236
- Anspruch 231
- Handlungsfähigkeit 15 Jahre 234
- Hilfen für junge Volljährige 232 f.
- Jugendliche
- Ausbildungsbeihilfen 1048
- Beratung 1049
- Jugoslawien, Nachfolgestaaten
- Abkommenskindergeld 437
- Abkommen über soziale Sicher-
heit 421
- Arbeitslosenversicherung 427
- Kindergeld 430
- Krankenversicherung 424